



Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach Turn&Sport e. V.

Ehrungsordnung

Auf Grund von §§ 14 und 18 der Vereinssatzung haben die Mitglieder in der Hauptversammlung vom 21.10.2011 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

☞ § 1 Grundsatz

- Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bewiesen haben, können geehrt werden.
- Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern im Allgemeinen.
- Unberührt hiervon bleibt die Ehrung von Aktiven für besondere sportliche Leistungen oder für die Kameradschaftspflege.
- Liegen die Voraussetzungen für Ehrungen durch die Dach- und Fachverbände vor, wird der Verein diese rechtzeitig beantragen.

☞ § 2 Durchführung der Ehrungen, Dokumentation

1. Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener bzw. würdiger Form vorzunehmen. Zur Berufung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied soll dem Mitglied eine Urkunde überreicht werden.
2. Auf eine Ehrung besteht kein Anspruch.
3. Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung nimmt der Vorstandsvorsitzende im Rahmen von Hauptversammlungen oder bei sonst geeigneten Veranstaltungen und Gelegenheiten vor. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
4. Die vorgenommenen Ehrungen sind in der Mitgliederdatei zu dokumentieren

☞ § 3 Berufung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden berufen, die sich als Vorstandsvorsitzende um den Verein besonders verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben. Der Verein soll nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Der Beschluss über die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit gem. § 18 Abs. 4 der Satzung.
2. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Jugendleiter können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sich diese bei Ausübung eines oder mehrerer dieser Ämter um den Verein verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
3. Ehrungen nach Abs. 1 und 2 sollen unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Vereinsamt vorgenommen werden.
4. Im Übrigen können Mitglieder, die den Verein oder dessen Ansehen in hervorragender Weise materiell, ideell oder in sonstiger Weise außergewöhnlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

5. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 40 Jahren aufweisen, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Über die Berufung zu von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verleihung von Ehrennadeln des Vereins

1. Für die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, gerechnet ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, kann als Anerkennung die Vereinsehrennadel wie folgt verliehen werden:
 2. für eine 40-jährige Mitgliedschaft: Gold
 3. für eine 25-jährige Mitgliedschaft: Silber
4. Der Vorstand kann Mitgliedern auch vor Zurücklegung der Mindestmitgliedschaften nach Abs. 1 die Vereinsehrennadel in Gold oder Silber verleihen, wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht oder dessen Ansehen in besonderer Weise gefördert haben.

§ 5 Ehrung verstorbener Mitglieder

1. Verstorbenen Mitgliedern gedenkt der Verein in geeigneter Weise unter Beachtung des Wunsches der Angehörigen und unter folgenden Vorgaben:
 - a. grundsätzlich:
 - i. Beileidskarte an Angehörige.
 - b. bei Jugendlichen:
 - i. Absprache mit dem Jugendleiter und/oder Jugendsprecher.
 - c. bei Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Vorstandes, Jugend- und Übungsleitern:
 - i. Kondolenzschreiben oder Beileidskarte an Angehörige, Kranz, öffentlicher Nachruf durch Traueranzeige und/oder Rede im Rahmen der Trauerfeier.
2. Zuständig für das Tätigwerden des Vereins auch hinsichtlich Inhalt und Umfang ist der Vorstandsvorsitzende. Er kann sich hierbei im Einzelfall vertreten lassen.

Aspach, den 21.10.2011

Bernd Kuestner
Vorsitzender des Vorstandes
Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach Turn&Sport e. V.